

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Geschäften der consense communications gmbh, nachstehend Lieferer genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur dann vereinbart, wenn diese vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

### 2 Urheberrechte

Soweit der Vertragsgegenstand erfordert, dass der Lieferer Leistungen für Graphikdesign und/oder Fotoarbeiten von Dritten erbringen lässt, richten sich die Urheberrechte für diese Leistungen grundsätzlich nach den zwischen dem Lieferer und dem Dritten geschlossenen Vereinbarungen. Sofern der Besteller die Urheberrechte an Graphikdesign und Fotoarbeiten erhalten soll, ist dies schriftlich mit dem Lieferer zu vereinbaren.

### 3 Angebot und Auftrag

3.1 Angebote des Lieferers erlöschen 28 Tage nach dem Datum des Angebotes.

3.2 Nachträgliche Änderungen des Auftrages bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und haben schriftlich zu erfolgen. Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit eine gesonderte Vereinbarung für die anfallenden Mehrkosten nicht getroffen wurde, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

3.3 Die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferers gegenüber dem Besteller ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Lieferer abhängig.

### 4 Lieferung

4.1 Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

4.2 Die Frist für Lieferungen oder Leistungen richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt.

4.3 Die Einhaltung der Frist für Lieferung oder Leistung setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß beim Lieferer eingegangen sind und der Besteller seine sonstigen Verpflichtungen eingehalten hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der dem Lieferer obliegenden Arbeiten.

4.5 Die Frist ist eingehalten, wenn die Sendung die Agentur des Lieferers innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist an den Besteller.

4.6 Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen aufgrund höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Maßnahmen oder Verordnungen sowie der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht im Willen des Lieferers liegen, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Die Fristen für die Lieferungen oder Leistungen werden angemessen verlängert.

4.7 Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziffer 4.6 genannten Gründen kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zur Höhe von im Ganzen 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner der zugehörigen Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Besteller kann die Verzugsentschädigung verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

4.8 Ansprüche des Bestellers für Schäden und anderweitige Entschädigungsansprüche als in Ziffer 4.7 geregelt, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

4.9 Im Übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

4.10 Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die weitere Belieferung und Leistungen einzustellen.

### 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise sind EURO-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag.

5.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung ohne Verschulden des Lieferers, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.

5.4 Für alle Zahlungen gelten die jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind alle Zahlungen mit Rechnungsstellung sofort fällig und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen werden stets auf die älteste noch offenstehende Forderung verrechnet.

5.5 Zahlungshalber können nach jeweiliger, vorheriger Vereinbarung Schecks und Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen, evtl. Wechselsteuern, sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.

5.6 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendernmäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

5.7 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferers - ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes für den offenstehenden Betrag zu zahlen, soweit der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist.

5.8 Tritt der Besteller nach Auftragsbestätigung aus Gründen vom Vertrag zurück die nicht beim Lieferer liegen, so muss er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vollständig tragen.

5.9 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. In allen anderen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Bestellers durch Sicherheitsleistung in Höhe des Gegenanspruches – auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

5.10 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor, wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Hat der Lieferer in den vorerwähnten Fällen seine Leistung ganz, teilweise oder nicht erbracht, so ist er berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

6.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Geschäftssitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

6.2 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Lieferers.

## **7 Haftung**

7.1 Der Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz und für das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

7.2 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

## **8 Sonstiges**

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.

(Stand 1. September 2003)